



BBB · Postfach 31 03 48 · D-80103 München

An den
Bayerischen Landtag
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

Unser Zeichen/ Unsere Nachricht
Landtag-Eingabe-BayRKG-rotho-071214.doc

☎ 089 / 552 588- 0

- 10

Datum

14.12.2007

EINGABE

des Bayerischen Beamtenbundes zu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) - Wegstreckenentschädigung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Art. 6 BayRKG gewährt Dienstreisenden eine Wegstreckenentschädigung, wenn ein eigenes Fahrzeug für die Dienstreise eingesetzt wird.

Bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. keine regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel, schweres Dienstgepäck) werden bei Benutzung eines Privat-Pkws gem. Art. 6 Abs. 1 BayRKG pro km 0,30 Euro erstattet. Bei Fehlen triftiger Gründe sind es nach Art. 6 Abs. 6 BayRKG nur noch 0,20 Euro.

Beim Bayerischen Beamtenbund häufen sich die Klagen über die in Anbetracht der derzeitigen Treibstoffkosten unzureichende Wegstreckenentschädigung. Die Sätze der Wegstreckenentschädigung wurden trotz enormer Kostensteigerungen seit dem Jahr 2001 nicht mehr angepasst. Aus Sicht des Bayerischen Beamtenbundes ist deshalb eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung zwingend erforderlich.

Beschäftigte, die ihr Privatfahrzeug auf Dienstreisen einsetzen, ersparen den Dienstherrn erhebliche Aufwendungen für die sonst notwendige Anschaffung und den Unterhalt von Dienstfahrzeugen. Auch wäre vielfach der Diensteinsatz ohne Verwendung des eigenen

Fahrzeuges gar nicht möglich. Diese Bereitschaft darf nicht dadurch bestraft werden, dass die Beschäftigten einen immer größer werdenden Teil der für die Dienstreise anfallenden Kosten aus eigener Tasche begleichen müssen. Der Kilometersatz von 0,30 Euro für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens aus triftigen Gründen ist schon lange nicht mehr kostendeckend. Seit die Kraftstoffpreise in den letzten Monaten erneut geradezu explosionsartig gestiegen sind, hat sich diese Situation nochmals dramatisch verschärft. Eine Steigerung ist beispielsweise aber auch bei den Anschaffungskosten für Neufahrzeuge (hier wurde auch noch die Möglichkeit des Vorschusses gestrichen) oder den Steuern für ältere Kraftfahrzeuge entstanden. Der Kilometersatz von 0,20 Euro bei Benutzung eines Kraftwagens ohne Vorliegen triftiger Gründe war ohnehin niemals auch nur annähernd kostendeckend.

Der Preis eines Liters Normalbenzin hat im Jahr 2001 ca. 1,005 Euro betragen, Mitte Dezember 2007 beträgt er rund 1,344 Euro. Setzt man einen Verbrauch von lediglich 7 Litern auf 100 km an, macht dies allein 2,37 Cent Mehrkosten pro gefahrenem Kilometer im Vergleich zu 2001 aus. Bei der durchaus realistischen Annahme einer Fahrleistung von 5.000 km bzw. 12.000 km jährlich im Privat-Pkw für den Dienstherrn würden sich die Mehrkosten im Vergleich zum Jahr 2001 auf 118,65 Euro bzw. 284,76 Euro belaufen.

Bei den Beschäftigten, die ihren Kraftwagen für Dienstreisen zur Verfügung stellen, ist deshalb eine große Unruhe entstanden. Die Neigung, das eigene Fahrzeug nicht mehr zur Verfügung stellen zu wollen, wächst zunehmend.

In einigen Bereichen wird die Situation dadurch weiter verschärft, dass auf Grund von Maßnahmen im Zuge der Verwaltungsreform bei Dienstreisen deutlich weitere Strecken zurückzulegen sind als zuvor. Die Akzeptanz der Verwaltungsreformmaßnahme wird dadurch noch mehr beeinträchtigt, wenn die Betroffenen diese Maßnahme auch noch selbst mitfinanzieren müssen.

Aufschlussreich ist ein Blick in die Vergangenheit. So betrug die Wegstreckenentschädigung in Bayern vor über 40 Jahren bei dienstlich anerkannten Fahrzeugen (dienstliche Fahrleistung von mindestens 6.000 km oder unabweisbares dienstliches Bedürfnis) 0,27 DM bzw. umgerechnet rund 0,14 Euro. Für nicht anerkannte Fahrzeuge wurden 0,20 DM (0,10 Euro) erstattet. Die Unterscheidung anerkannt/nicht anerkannt wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Der Liter Normalbenzin kostete damals ca. 0,34 Euro. Heute ist der Treibstoff 4-mal so teuer. Die Wegstreckenentschädigung ist aber heute nur gut doppelt so hoch wie Mitte der 1960er Jahre für ein anerkanntes Kfz. Auch die Anschaffungskosten, Werkstattkosten haben sich seit damals nicht nur verdoppelt, sondern vervielfacht. Die Schere hat sich also zu Ungunsten der Betroffenen enorm geöffnet.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Blick über die Landesgrenzen: Obwohl in Österreich der Benzinpreis sehr deutlich unter demjenigen in Bayern liegt – der Unterschied liegt im allgemeinen bei mehr als 20 Cent pro Liter –, beträgt die Wegstreckenentschädigung dort 0,376 Euro. Eine Anhebung erfolgte in Österreich bereits im Oktober 2005.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter, wir bitten Sie, dass Sie sich der dringend gebotenen Anpassung der Wegstreckenentschädigung nicht verschließen werden. Angesichts der sehr günstigen Situation auf der Steuereinnahmenseite wäre den

Beschäftigten nicht länger vermittelbar, dass sie ihre Dienstreisen zu einem immer größeren Anteil selbst finanzieren müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rolf Habermann
Vorsitzender